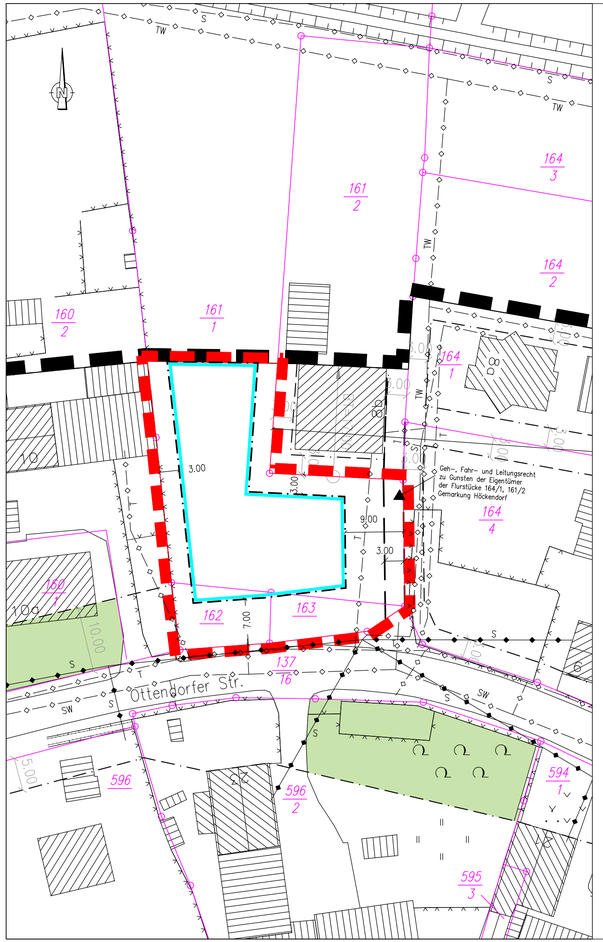

Zeichenerklärung:

I. Zeichnerische Festsetzungen
gemäß PlanzV 90, § 2 (1), vom 18.12.1990

- Baugrenze
- mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche, mit Angabe des Begünstigten
- Fortgeltender Geltungsbereich
- Festgesetzter Änderungsbereich

II. Sonstige zeichnerische Festsetzungen
gemäß PlanzV 90, § 2 (2), vom 18.12.1990

- z.B. 3.00 — Baufeldbemaßung

III. Darstellung und nachrichtliche Übernahme

- vorhandenes Wohngebäude
- vorhandenes Wirtschaftsgebäude
- vorh. Überdachung
- vorhandene Flurstücksgrenze
- 161/1 — Flurstücksnummer
- vorh. Zaun
- SW — vorh. SW-Kanal
- TW — vorh. Trinkwasserleitung
- T — vorh. Telekomkabel
- S — vorh. Stromkabel
- S — vorh. Strom-Freileitung

Teil B

Textliche Festsetzungen

1. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen, Baugrenzen, Bebauungstiefen, § 9 (1) 2 BauGB

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen festgesetzt.
Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig

2. Flächen für Geh-, Fahr- und Leitungsrechte § 9 (1) 21 BauGB

Gemäß den Planeinträgen sind die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen mit Angabe der Begünstigten festgesetzt.

Hinweise

1. Schonung des Landschaftshaushaltes / Naturschutz

Gebäude, bauliche Anlagen und Freiflächen sind umweltschonend auszuführen. Dies betrifft insbesondere die Behandlung von Boden und Wasser. Gegen Verunreinigung des Grundwassers sind strenge Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.
Bei Vorliegen geeigneter Untergrundverhältnisse ist das Niederschlagswasser breitflächig über die belebte Bodenzone zu versickern.
Die Ableitung von Niederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis.

2. Archäologische Funde

Vor Beginn von Bodeneingriffen im Rahmen von Erschließungs- und Bauarbeiten müssen durch das Landesamt für Archäologie im von Bautätigkeit betroffenen Areal archäologische Grabungen durchgeführt werden. Auftretende Befunde und Funde sind sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren.

3. Abfallwirtschaft/Bodenschutz

Sollte im Zuge der Erd- oder sonstiger Bauarbeiten ein unbekannter Kontaminationsherd (z. B. verdeckte Deponie, Ablagerungen unbekannter Stoffe, Mineralöllinsen, Verkoppung von Chemikalien u. a.) berührt oder angeschnitten werden, so sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und die zuständigen Umweltbehörden (Umweltamt des Landkreises) unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Zum Erhalt des Bodens i. S. § 202 BauGB i. V. m. § 1 BbodSchG gelten aus fachlicher Sicht für den Umgang mit Bodenaushub folgende Hinweise:

- Vor Baubeginn ist der Mutterboden im Bereich der Baustellen, Nebeneinrichtungen und Ablagerungsflächen zu sichern.
- Ein Überschütten von Mutterboden mit Aushub- oder Baumaterial ist nicht zulässig.
- Das gesamte Aushubmaterial ist getrennt nach Mutterboden und Unterboden zu gewinnen und zu lagern.
- Verunreinigungen der Böden bzw. Bodenmieten mit Abfällen und Schadstoffen sind zu verhindern.
- Zwischenlager von Böden sind in Form von trapezförmigen Mieten bei einer Höhe von max. 2 m so anzulegen, dass Verdichtungen, Vernässungen und Erosion vermieden werden.

4. Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation

Gemäß § 6 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes (SächsVermKatG) sind Grenz- und Vermessungsmarken besonders geschützt. Insbesondere dürfen diese nicht entfernt oder verändert werden. Gefährdete Grenzmarken sollten durch einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur (ÖbV) gesichert werden.

5. Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer sich oben genannten Bauvorschriften, den zeichnerischen Festsetzungen sowie den Auflagen der Genehmigunsbehörden widersetzt.
Es wird auf § 213 BauGB und § 87 Sächs. BauO hingewiesen.

Übersichtskarte M 1:25000

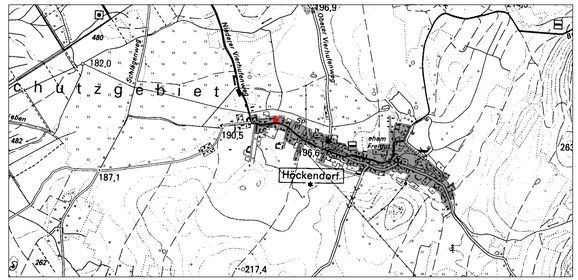

Gemeinde Laußnitz
Landkreis Bautzen

4. Änderung des Bebauungsplanes "Höckendorf"

(Verfahren gem. § 13 BauGB)

Betroffene Flurstücke: 161/1 TF, 162, 163
der Gemarkung Höckendorf

Entwurf

M 1:500 14.02.2019

Gemeinde Laußnitz
Schulstrasse 10
01936 Laußnitz

COMMUNALCONCEPT®
–Ingenieurbüro Peter Linke–
Dorothea–Erxleben–Str. 1A
01129 Dresden
Tel.: 0351 7954750
Fax.: 0351 84709995
peterlinke@mac.de